

Vorbemerkungen:

Nach § 26 Abs. 1 KrO NRW beschließt der Kreistag die Änderung von Satzungen.

Erläuterungen:

Bei der jährlichen Überprüfung der Abfallsatzung waren keine wesentlichen Änderungen vorzunehmen.

Zu berücksichtigen waren allgemeine Anpassungen und die Änderung des Begriffs der „Betriebsordnung der RSAG“ in „Benutzungsordnung der RSAG“. Dabei fiel auf, dass der § 3 der Abfallsatzung für den Bürger schwer verständlich formuliert war. Zum bessern Verständnis und zur Vereinfachung wurde der Text der Absätze 3 bis 5 umgestellt, wodurch der Absatz 7 gestrichen werden konnte. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen der Satzung.

In § 1 Absatz 2 Nr. 4 der Abfallsatzung wurde der Begriff „ablagern“ durch „zu beseitigen“ ersetzt. Abfälle zur Beseitigung werden von der RSAG unterschiedlich beseitigt und nicht ausschließlich abgelagert. Die meisten Abfälle zur Beseitigung werden verbrannt. Andere wie Mineralstoffe zum Beispiel werden abgelagert. Beseitigen ist der Überbegriff zu ablagern und umfasst damit alle Formen der Beseitigung.

In § 10 Satz 1 der Abfallsatzung wurde die Zeitangabe „zwölfmal im Jahr“ gestrichen. Das Sondermüllsammelfahrzeug fährt jede Kommune zwölf Mal im Jahr an. Dies bedeutet aber nicht, dass die Bürger einer Kommune nur zwölf Mal im Jahr Gelegenheit haben das Sondermüllsammelfahrzeug aufzusuchen. Sie können das Sondermüllsammelfahrzeug an allen Standplätzen nutzen, also öfter als zwölf Mal im Jahr.

Von der Anregung des Umweltausschusses (20.09.06), in **§ 3 Absatz 2** der Abfallsatzung „oder des entsprechenden Behälters“ hinzuzufügen, sollte nach Einschätzung der Verwaltung abgesehen werden. Zwar stehen vielen Großwohnanlagen 1100-Liter-Container zur Sammlung der Verpackungsabfälle zur Verfügung. Die einzelnen Haushalte der Großwohnanlagen sammeln die Leichtverpackungen aber zunächst auch in gelben Säcken. Eine Erweiterung der Formulierung würde eher zu Verwirrungen führen.

In der vorgenannten Sitzung wurde ferner um Überprüfung gebeten, ob „Wundverbände“ aus **§ 5 Abs. 6** der Abfallsatzung auszuklammern sind, da diese infektiös sein könnten. Gemäß der Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zählen Wundverbände zu den nicht-infektiösen Abfällen. Wundverbände sind somit in der Abfallsatzung richtig als nicht-infektiös genannt.

An der Vorgabe für medizinische Einrichtungen, nicht-infektiöse Abfälle zur Kennzeichnung in roten Kunststoffsäcken zu sammeln, sollte aus Sicht der RSAG und der Verwaltung festgehalten werden. Die RSAG hat mit Bezug auf § 5 Absatz 6 der Abfallsatzung gemeinsam mit dem Gesundheitsamt im September 2004 ein Merkblatt erarbeitet, das an alle Arztpraxen verteilt wurde (s. Anhang 1). Insbesondere dient die Vorgabe dem Schutz der Müllwerker.

Alle Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt (Anhang 2). Dort ist auch die jeweilige Begründung für die Änderung aufgeführt. Als Anhang 3 ist die gesamte überarbeitete Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab Januar 2007 gültigen Fassung als Textform beigefügt.

Der Umweltausschuss hat vorgenannter Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 20.09.2006 einstimmig zugestimmt. Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses – 16.10.2006 – wird in der Sitzung mündlich berichtet.